ASHCROFT

Michael A.C. Ashcroft | Rechtsanwalt Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht

Rechtsgebiete
Arbeitsrecht | Arzthaftung | Strafrecht | Versicherungsrecht

Anwaltskanzlei Ashcroft | Madertal 1/1 | 72401 Haigerloch

Frau Hahn

Balingen

Sachbearbeiter: M. Ashcroft/MA
Bitte immer angeben:

Dienstag, 12. November 2019

Mögliche Änderungen im Bereich Balingen

Sehr geehrte Frau Hahn,

in meiner Eigenschaft als ehemaliges

Vorstandsmitglied der bundeseigenen Conterganstiftung für behinderte Menschen, Vorstandsmitglied des Bundesverbandes der Contergangeschädigten und als betroffener Mensch mit einer Behinderung

bin ich vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung über mögliche Änderungen im Raum Balingen von verschiedenen Vereinen und Privatpersonen angesprochen worden.

Vorab darf ich Ihnen im Ergebnis mitteilen, dass ich die im Raum Balingen geplanten Änderungen für nicht zielführend erachte, sie stehen nach meiner Auffassung nicht mehr im Einklang mit der Systematik des Schutzes behinderter Menschen.

Das Grundgesetz und die gesamtdeutsche Rechtsordnung gehen davon aus, dass es zur Unterstützung zum Schutz behinderter Menschen besondere Regelungen bedarf. Die Verfassung hat diesbezüglichen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG eine eigenständige Regelung aufgenommen. In ihr

werden der Förderungs- wie auch der Integrationsauftrag des Sozialstaatsprinzips deutlich sichtbar mit einer Signalwirkung verstärkt. Dem Gesetzgeber stand dabei in diesem Zusammenhang deutlich vor Augen, dass die besondere Situation behinderter Menschen weder zu gesellschaftlichen noch zu rechtlichen Ausgrenzungen führen soll. Doch geht der Auftrag des Grundgesetzes aus dem Sozialstaatsprinzip erheblich über den reinen Diskriminierungsschutz hinaus. Der Gesetzgeber selbst hatte und hat anlässlich der Einführung des SGB IX festgestellt, dass die Integration von Menschen mit Behinderung eine dringliche politische und gesellschaftliche Aufgabe ist.

Mit den jetzt vorgesehenen Änderungen im Verwaltungssprengel Balingen sind nach meiner Auffassung Regelungen angedacht, die nicht wirklich mit den gesetzgeberischen Gedanken im Einklang zu bringen sind.

Sollte es zutreffen, dass seitens Teile der öffentlichen Hand angedacht wird, Rabattierungen eines Menschen mit einer Behinderung erst ab einem Gesamt GdB von 70 einzuräumen, so erschließt sich mir eine derartige vorgeschlagene Regelung nicht ansatzweise.

Warum gerade erst ab einem Gesamt GdB von 70? Warum nicht bereits ab 60, warum dann nicht erst ab 90? Hier bin ich der Auffassung, dass man jeglichen Hauch des Verdachtes von Willkür vermeiden sollte. Zudem würde bei einer solchen Regelung nicht wirklich gesehen werden, dass es natürlich völlig unterschiedliche Formen einer Schwerbehinderung gibt. Es gibt die körperlichen, aber es gibt auch die seelischen Behinderungen.

Ist eine betroffene Person mit einer schweren seelischen Behinderung mit einem Gesamt GdB von 50 anders zu behandeln als ein Querschnittsgelähmter mit einem Gesamt GdB von 100?

Ich finde, dass man eine derartige Unterscheidung nicht durchführen sollte. Vielmehr entspricht es nach meiner Auffassung nach wie vor der Systematik unserer gesellschaftlichen Ordnung, grundsätzlich Menschen mit einer Behinderung ab einem Gesamt GdB in gleichem Maße die Zugangsmöglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Zwar ist zu konstatieren, dass die eigentlichen 3 Staffelungen eines Gesamt GdB von 50, 80 und 100 in monetärer Hinsicht zu unterschiedlichen Entlastungen führen. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist allerdings ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen und darf nach meiner Auffassung keinerlei Staffelung unterliegen.

Im Ergebnis bin ich dafür, dass gemäß der bisherigen Regelung Menschen mit einem Gesamt GdB von 50 und eben ab einem Gesamt GdB von 50 in gleichem Maße Zugangsmöglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fachanwalt für Familienrecht Fachanwalt für/Sozialrecht